- 66. 1. Borlandrechtliche preußische Gesetzgebung. Gesetzestraft der auf föniglichen Beschl erlassenen Berordnungen.
- 2. Städtische Feuersozietät zu Breslau, im Jahre 1749 mit Versicherungszwang für die zur inneren Stadt gehörigen Grundstücke errichtet. Ergreift der Bersicherungszwang auch die späteren Erweiterungen des Stadtgebietes?
- 3. Kann durch Bertrag rechtswirksam bestimmt werden, daß ein einseitiges Ausscheiden des versicherten Grundstückes unstatthaft sein soll, solange sich Gebäude auf demselben befinden?
- I. Civilsenat. Urt. v. 5. Oftober 1891 in S. Br. (Kl.) w. Städtische Fenersozietät zu Breslau (Bekl.). Rep. I. 156/91.
 - I. Landgericht Breslau.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Rlägerin ift Eigentümerin eines im Grundbuche von Breslan Neudorf-Kommende verzeichneten Grundftückes. Die vormalige Dorfschaft Neudorf-Kommende ist mit mehreren anderen Ortschaften seit dem 1. Januar 1868 mit der Stadt Breslau vereinigt. Am 5. März 1873 trat Klägerin durch protosollarische Erklärung der beklagten Sozietät bei und wurde ihrem Antrag entsprechend zunächst zu averssioneller Versicherung zugelassen. Am 28. November 1878 wurde vom Chemanne der Klägerin im Ramen und mit Genehmigung dersselben die Beitrittserklärung wiederholt und die Versicherung "nach den bei der städtischen Feuersozietät geltenden Grundsähen" beantragt. Unstreitig sind mit den in diesem Antrage erwähnten "Grundsähen" die "Grundsähe bei der Verwaltung der städtischen Feuersozietät" gesmeint, die in der Hauptsache machträge ergänzt und beziehungsweise abgeändert worden sind. Aus Grund der stadtgehabten Abschähung

erfolgte hiernächst die Versicherung des klägerischen Grundstückes in Höhe von 77700 M, und Rlägerin erhielt eine über diesen Betrag lautende Police. Durch Schreiben vom 3. Mai 1889 hat Klägerin die obige Versicherung zum 31. Dezember 1889 gekündigt. Beklagte hat hierauf erwidert, daß sie die Aushebung der Versicherung nicht genehmige. Klägerin hat infolgedessen Klage erhoben, mit dem Antrage die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß Klägerin vom 1. Januar 1890 ab nicht mehr Mitglied der beklagten Sozietät und nicht verspflichtet sei, vom 1. Januar 1890 ab Beiträge an die Beklagte zu entrichten.

Beklagte rechtfertigt ihren Wiberspruch gegen die klägerische Runbigung im wesentlichen bamit, daß fie eine auf bem Pringipe ber Zwangsversicherung berubende öffentliche Versicherungsanstalt fei, die im Jahre 1749 auf Grund allerhöchster Erlasse, also auf gesetlicher Grunblage errichtet worden sei. Der Bersicherungszwang in dem Sinne, bak ein einseitiges Ausscheiben ber bei ihr versicherten Grundftude fo lange unftatthaft fei, als fich Bebaube auf benfelben befinden, gehöre zu ihren statutarischen Grundsäten. Wenngleich sie bei ihrer Errichtung nur fur bas Gebiet ber inneren Stadt ing Leben getreten sei, erstrecke sich ber Bersicherungszwang in obigem Sinne auch auf die späteren Erweiterungen des Stadtbezirkes: das ehemalige Restungs= terrain, die Borftabte und die im Jahre 1868 ber Stadt hinzugetretenen Ortschaften. Beklagte hat dies näher darzulegen versucht, meint aber, daß es hierauf nicht einmal ankomme, weil Klägerin sich burch ihre Beitrittserklärung den bei der Beklagten geltenden Grundfäten unterworfen habe.

Alägerin erkennt die Eigenschaft der Beklagten als öffentlichen Bersicherungsanstalt an, leugnet aber, daß sie auf gesetzlicher Grundslage beruhe. Ein Versicherungszwang steht nach Ansicht der Kläsgerin der Beklagten keinesfalls über das Gebiet der inneren Stadt hinaus zu; Alägerin erachtet denselben übrigens für ein durch die neuere Gewerbegesetzgedung beseitigtes Zwangssund Bannrecht. Die Unterwerfung in der Beitrittserklärung beziehe sich sediglich auf die obenerwähnten gedruckten Grundsähe, in denen nichts enthalten sei, was auf die von der Beklagten behauptete Versicherungsdauer hinweise. Alägerin beruft sich auch auf die Bestimmungen in §. 6 A.L.R. I. 4, §. 289 I. 17, §. 2094 II. 8, nach denen ein derartiges Abkommen ungültig sein würde. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision ist darauf gegründet worden: 1. daß der Bernstungsrichter den Erlassen, auf Grund deren die Beklagte ins Lebengetreten ist, mit Unrecht die Eigenschaft von Gesetzen beilege; 2. daß die Annahme des Berufungsrichters: mit der Erweiterung des Stadtgebietes seien von selbst die in dem erweiterten Stadtbezirke geslegenen Grundstücke dem ursprünglich nur für die innere Stadt gelstenden Bersicherungszwange unterworsen worden, auf einem Rechtszirtume beruhe; 3. daß die angesochtene Entscheidung gegen die Borschriften in §. 2094 A.S.R. II. 8, §. 289 I. 17 verstoße.

Das Reichsgericht hat ber Revision stattgegeben aus folgenden Gründen:

"I. Die erste Revisionsbeschwerbe ist nicht zutreffend. Die beklagte Sozietät ist nach ben vorliegenden Urhinden entstanden aus Grund der "Generalorder und Instruktion für die Niederschlesischen Steuerräte wegen zu errichtender Feuersozietät" vom 6. (7.) Juni 1742, welche durch Verfügung des damaligen schlesischen Provinzialministers Grasen Wünchow der Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau mitgeteilt worden ist. Dieselbe bestimmt, daß "Unsere sämmtliche Niederschlesische Städte, die Stadt Breslau, welche für sich allein bleibet, ausgenommen, in eine gewisse Feuersozietät nach dem Crempel der Chur- und Neumärkischen Städte treten sollen". Die Kriegs- und Domänenkammer nahm hieraus Beranlassung, die Generalorder und Instruktion zur Kenntnis nicht bloß der Steuerräte ihres Departements, sondern auch des Magistrates der Stadt Breslau zu bringen. In ihrem Erlasse an letteren bemerkte sie:

"Ob nun zwar die Stadt Breslau mit denen übrigen Städten nicht meliret werden, sondern eine besondere Sozietät aus ihr selbst aus= machen soll, so muß doch quoud Generalia die Einrichtung nach dieser Instruktion gemacht werden; quoud Specialia aber wollen wir Euer Gutachten vernehmen."

Nach längeren Verhandlungen erging sodann das Wlagistrats= Publikandum vom 3. November 1749, durch welches die Beklagte in das Leben gerufen ist. Dasselbe beginnt mit den Worten:

"Demnach auf Sr. Majestät Allerhöchsten Befehl die Feuersozietät, so die Stadt Breslau in sich errichtet, bergestalt soll reguliret werden 2c."

Dem Berufungsrichter ist nun sowohl darin beizutreten, daß bie

Generalorder und Instruction bom 6. Juni 1742 bie Bedeutung eines gesetlichen Erlasses hat, wie auch barin, bag bieselbe eine für bie Stadt Breslau geltende Norm enthält, insofern fie bie Anordnung trifft, daß für diese Stadt eine eigene, auf bem Prinzipe ber Amangsversicherung beruhende Feuersozietät errichtet werden folle. Die Beneralorder und Instruktion, in ber anscheinend bas Staatsoberhaupt felbst spricht, ist weber vom Könige unterschrieben, noch giebt sie sich ausbrudlich als ein "auf Allerhöchsten Spezialbefehl" ergangener Erlaß zu erkennen. Der Berufungsrichter hat dies nicht übersehen, erachtet aber gleichwohl für feststehend, daß die vom Minifter Grafen Münchow veranlaßte, durch die Kriegs- und Domanenkammer bewirfte Mitteilung an die Steuerrate sowie an den Breslauer Magiftrat auf Königlichen Spezialbefehl stattgefunden hat, und nimmt hiernach die Eigenschaft eines Gesetzes für den gebachten Erlaß als bargethan an. Die thatsächliche Grundlage diefer Annahme ift burch die Erwägungen des Berufungsrichters unbedenklich gerechtfertigt, auch von ber Revision nicht angefochten. Begrundet erscheint aber auch ber hieraus gezogene Schluß. Für die vorlandrechtliche preußische Gesetzgebung gilt ber von der Doktrin wie von der Brazis anertannte Brundian, bak ber auf Schaffung eines Rechtsfanes gerichtete Bille des Königs Gefetestraft bat, wenn eine auf Königlichem Befehle beruhende Kundgebung dieses Willens vorliegt, gleichviel in welcher Form dieselbe hervortritt. Daß die betreffende Verordnung auf Grund eines Röniglichen Befehles ergangen fei, wird als erwiesen betrachtet, wenn ein ministerieller Erlag mit bem Bermert: "Auf Gr. Roniglichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl" versehen ift. Indes ist bei Erlaffen, die fich als Rundgebungen des Röniglichen Willens barftellen, ohne biefen Bormert zu enthalten, nicht ausgeschloffen, bag ber Rachweis bes Allerhöchsten Gesetzesbefehles anderweit erbracht Ift aber hiernach bie Gefetestraft ber Generalorder und Instruttion aus formalen Grunden nicht zu beanstanden, jo entzieht fich die Frage, ob der Berufungsrichter den Inhalt derfelben richtig gewürdigt hat, zufolge &. 511 C.P.D. ber Nachprüfung bes Revisionsgerichtes, und es mag nur beiläufig bemerkt werben, daß bie Auffassung bes Berufungsrichters, nach welcher die Generalorder nicht blog ben Ausschluß Breslaus von ber Sozietät ber nieberschlesischen Städte, sondern auch die Errichtung einer eigenen, auf gleichen Grundlagen beruhenden Feuersozietät für die Hauptstadt der Provinz angeordnet hat, mit der Auslegung der Staats- wie der städtischen Behörden jener Zeit übereinstimmt, auch durch die im Berufungsurteile angeführte Stelle aus dem vom Könige vollzogenen rathäuslichen Reglement in zweiselsfreier Weise bekräftigt wird. Der Berufungsrichter hat hiernach mit Recht angenommen, daß die beklagte Sozietät auf gesetzlicher Grundlage beruht, und daß insbesondere das Prinzip des Versicherungszwanges bezüglich aller im Bereiche der städtischen Sozietät belegenen Grundstücke, sosern sich Gebäude auf denselben befinden, gesetlich anerkannt ist.

2. Die von der Klägerin in den Borinstanzen vertretene Ansicht, daß der Bersicherungszwang, wie Beklagte denselben in Anspruch nimmt, den Charafter eines durch die neuere Gewerbegesetzgebung beseitigten Zwangs= und Bannrechtes habe, ist bereits vom ersten Richter zutreffend widerlegt und von der Revision nicht wieder aufsgenommen worden.

Begründet erscheint bagegen die zweite oben mitgeteilte Revisionsbeschwerbe. Die Generalorder und Instruktion von 1742 ist bezüglich ber Stadt Breslau in ber Beife ausgeführt worben, bag bie beflagte Sozietat für bas Gebiet ber inneren Stadt errichtet wurde; die von letterer burch ben Festungsraum getrennten Borftabte murben zur Sozietat ber nieberichlefischen Stabte geschlagen. Seitbem hat breimal eine Erweiterung bes Stadtgebietes ftattgefunden. Nach der im Jahre 1807 erfolgten Entfestigung Breslaus wurde der Stadt bas Festungsterrain burch Königliche Schenfung vom 21. April 1813 überwiesen. Sodann wurden Ende 1825 die Borftabte bem Stadtbezirke einverleibt. Am 1. Januar 1868 erfolgte endlich die Einverleibung einer Angahl von Dorfichaften, unter ihnen ber vormaligen Dorfichaft Neuborf-Rommende, in deren Gebiet bas Grundstud ber Klägerin belegen ist. Der Berufungsrichter billigt den Standvunkt der Beklagten, daß mit den Erweiterungen des Stadtgebietes ipso jure auch der Bereich der städtischen Feuersozietät fich erweitert habe, und daß die in ben neuen Stadtteilen belegenen Grundstude von selbst ohne besondere Beitrittserklärung dem Berficherungszwange ober, wie bies im Berufungsurteile ausgebrückt ift, bem Bringipe ber notwendigen Rugehörigkeit zur Beklagten unterworfen worden seien. Der Berufungerichter geht bierbei bavon aus, daß die Beklagte fich, ihrem recht-

lichen Wesen nach, weber als eine Sozietät noch als eine Korporation innerhalb ber Stadt, sondern als eine kommunale Anstalt in bem Sinne barftelle, daß die Stadt felbst als bas eigentliche Rechtssubjekt berfelben anzusehen sei. Die Verpflichtung, die ausgeschriebenen Beitrage zu leisten, erachtet ber Berufungerichter für eine auf den betreffenden Grundstücken rubende öffentliche Laft, den Anspruch auf Erfat eines Brandschabens für ein benselben zustehendes Realrecht. Auch wenn biefe Auffassung, die hier nicht näher geprüft werben soll, richtig sein sollte, wird aber bie Unnahme bes Berufungsrichters, bak bie außerhalb ber inneren Stadt belegenen Grundstücke von felbit in ben Berband ber Beklagten eingetreten sind, weber burch bie im Berufungsurteile angezogenen landesgesetlichen Borichriften, noch burch fonstige allgemeine Rechtsgrundsate gerechtfertigt. Die Bestimmung bes &. 36 A.Q.R. I. 2, daß an den Befugnissen und Lasten eines Inbegriffes alle einzelne barunter begriffene und bemfelben später qu= wachsende oder einverleibte Stücke teilnehmen, bezieht sich nicht auf Berhältnisse bes öffentlichen Rechtes. Uberdies handelt es sich im vorliegenden Ralle gerade barum, ob die Versicherungspflicht und ber Brandentschädigungsanspruch als Laften und Befugniffe anzusehen find, Die auf bem Inbegriffe ber jum Stadtgebiete gehörigen Grundftude ruhen, oder ob dieselben nur das Gebiet der inneren Stadt betreffen. Die Anwendung der gedachten Bestimmung würde bemnach die Beighung der Frage porausseken, die den eigentlichen Streitpunft bildet.

Auch aus den allegierten Bestimmungen des gestenden wie des älteren preußischen Städterechtes (Städteordnung vom 30. Mai 1853 §§. 3. 4; Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 §. 6 und Einführungsgeset von demselben Tage §§. 28. 29; Städteordnung vom 19. November 1808 §§. 16. 26; U.R. II. 8 §§. 13. 25. 28. 39) läßt sich die Ansicht des Berusungsrichters nicht begründen. Insdessondere wird durch die §§. 3. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 das Bestehen besonderer, auf einen bestimmten Teil des Stadtsgebietes eingeschränkter kommunaler Anstalten keineswegs ausgeschlossen. Ebensowenig ist ein die vorstehende Annahme rechtsertigender allgesmeiner Begriff der Einverleibung auszustellen. Wenn der Berussungsrichter auf die Erweiterungen des Staatsgedietes eremplisiziert, so hätte ihn gerade dieses Beispiel bedenklich machen sollen, da ein E. d. R.B. Entich, in Einist, xxxvIII.

Rechtsgrundsatz, nach welchem die einem Staatsförper neu hinzutretenden Landesteile unmittelbar infolge der Einverleibung an der gessamten Staatsversassung und an allen öffentlichen Staatsanstalten teilnehmen, nicht anzuerkennen ist, vielmehr in solchen Fällen die Einrichtungen der altländischen Gebiete regelmäßig erst durch besondere gesetliche Anordnung auf die neu gewonnenen Landesteile übertragen werden.

Der Berufungsrichter hat seine Annahme außer auf die angeführten landesgesehlichen Bestimmungen und die obigen allgemeinen Ermägungen auch barauf geftütt, daß die entgegenstehende Auffasjung "mit bem Willen ber Gefengeber von 1742 und 1808, dem Röniglichen Schentungswillen von 1807 und 1813 und bem verwaltungsrecht= lichen Willen von 1832/37 nicht vereinbar fei", und bag jebenfalls "durch eine vom Staate genehmigte Observang bas bestehende statuta. rifche Recht jum Rechte bes gangen Gemeinbebegirfes geworben fei". Insoweit hiermit auf ein besonderes Lotalrecht ber Stadt Breslan hingewiesen werden foll, entbehrt indes bas Berufungsurteil ber erforderlichen Begrundung. Der vom Berufungerichter felbft zu Grunde gelegte Entwidelungsgang führt vielmehr ju der Verneinung eines folden Lotalrechtes. Es braucht in biefer binficht hier nur hervorgehoben zu werben, daß bie Generalorder von 1742 feine Beftimmung enthält, die auf fünftige Erweiterungen bes Stadtgebietes hinweift, baß eine Königliche Willensaußerung in betreff ber Rugehörigkeit aller auf dem chemaligen Weftungsboden belegenen Grundftucke jur Betlagten nicht vorliegt, und bag nach ber Einverleibung ber Borftabte in ber Befanntmachung bes Magistrates vom 5. Januar 1833 ben Gigentumern ber bisher porftädtischen Grundftucke ausbrucklich freigestellt worden ift, ihre Grundstude anderweit zu versichern ober wenn bieselben hppothekenfrei feien, beziehungsweise im Ginverftandniffe mit ben Spoothefgläubigern, fie unversichert zu laffen.

3. Es kann sich bemnach nur barum handeln, ob, wie der erste Richter annimmt, der Anspruch der Beklagten durch den auf Grund der klägerischen Versicherungsanträge zustande gekommenen Vertrag gerechtfertigt ist. Auch diese Frage ist aber zu verneinen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß Klägerin, indem sie die Versicherung nach den bei der Beklagten geltenden Grundsätzen beantragte, sich auch dem Grundsatz unterworfen habe, daß ein einseitiger Rückstein

tritt bes Versicherten unstatthaft sei, so lange sich Gebäube auf bem versicherten Grundstücke befinden, muß die Kündigung der Klägerin für zulässig erachtet werden, da eine derartige Vereinbarung gemäß §. 2094 L.A.K. II. 8 ungültig ist. Die am Schluß des Verufungsurteiles gebilligte Ausführung des ersten Richters, daß die gedachte Vereinbarung die Festsehung einer bestimmten Versicherungsdauer
enthalte, ist nicht zutreffend. Die Eventualität, daß die Baulichkeiten
von dem Grundstücke der Klägerin verschwinden, ist eine Möglichkeit,
die sich nur insolge außergewöhnlicher Unfälle verwirklichen kann. Es
liegt also nicht einmal ein dies certus an, incertus quando als Endtermin vor. Der Hinweis des ersten Richters auf ein ad tempus vitae
abgestelltes Rechtsverhältnis paßt demnach nicht; übrigens ist nach
prenßischem Rechtsverhältnis von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Bgl. Dernburg, Preußisches Privatrecht Bb. 2 S. 659 (4. Ausg.); Förster-Eccius, Bb. 2 S. 637 Unm. 98 (5. Ausg.)."